

**Prüfungsbericht und Schlussbericht**  
**über die Prüfung der**  
**Jahresrechnung 2017**

## Inhaltsübersicht

### **I. Einleitung und Übersicht**

- I.A. Angaben zur Sitzung
- I.B. Einleitung und rechtliche Grundlagen

### **II. Prüfungsbericht (§ 113 Abs. 3 GemO)**

- II.A. Einleitung und Übersicht
- II.B. Prüfungsschwerpunkte und -ergebnisse
- II.C. Zusammenfassung und abschließende Bewertung

### **III. Schlussbericht (§ 112 Abs. 7 GemO)**

### **IV. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung (§ 114 GemO)**

---

### **I. Einleitung und Übersicht**

#### **I.A. Angaben zur Sitzung**

**Sitzungstermin:** Montag, 15.10.2019

**Raum, Ort:** Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

**Sitzungsbeginn:** 14:30 Uhr

**Sitzungsende:** 15:20 Uhr

#### **Anwesenheit:**

- Alberti, Marko
- Leicher, Jörg
- Pünger, Arno

#### **von der Verwaltung:**

- Brzank, Roman; zugleich Protokollführer
  - Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde Herr Pünger einstimmig zum Vorsitzenden gewählt.

#### **I.B. Einleitung und rechtliche Grundlagen**

Gem. § 110 Abs. 2 GemO ist der Jahresabschluss vom Bürgermeister/-in dem Gemeinderat zur Prüfung vorzulegen und vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Vorschriften über die Aufgaben und Befugnisse des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus den §§ 112 und 113 GemO. Über das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung ist gem. § 113 Abs. 3 GemO ein Prüfungsbericht zu erstellen.

Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden vermittelt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Vorschriften und Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen (§ 113 Abs. 1 GemO).

## **II. Prüfungsbericht (§ 113 Abs. 3 GemO)**

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung wird dieser Prüfbericht erstattet (§ 113 Abs. 3 GemO).

### **II.A. Einleitung und Übersicht**

1. Die Jahresrechnung 2017 mit ihren Bestandteilen gem. § 108 Abs. 2 GemO wurde am 14.10.2019 zur Prüfung vorgelegt. Sie wurde nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt. (§ 108 Abs. 4 GemO).
2. Die zum Jahresabschluss gehörenden Anlagen gem. § 108 GemO sind in der Jahresrechnung enthalten.
3. Die Bürgermeisterin hat in der Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31.12.2017 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Ferner wurde erklärt, dass der Rechenschaftsbericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gemeinde wesentlichen Gesichtspunkte enthält.
4. Die Buchführungsunterlagen und Belege standen vollständig zur Prüfung zur Verfügung. Diese sind im digitalen Archiv hinterlegt.
5. Den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses wurde eine Übersicht über die Über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Jahres 2017 vorgelegt.
6. Eine Unvermutete örtliche Kassenprüfung wurde am 23.09.2019 vorgenommen. Bei der unvermuteten Kassenprüfung waren Mitarbeiter der Verbandsgemeindekasse und Verwaltung anwesend. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

### **II.B Prüfungsschwerpunkte und -ergebnisse**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfung gem. § 112 Abs. 1 GemO nach pflichtgemäßem Ermessen auf folgende Verwaltungsvorgänge beschränkt:

- Besprechungen der Jahresergebnisse der Ergebnis- und Finanzrechnung,
- Entwicklung und Nachweis der liquiden Mittel in der Bilanz,
- Erläuterung des Systems Einheitskasse und deren Verzinsung,
- Nachweis der negativen Ergebnisvorträge und Eigenkapital,
- Einsicht in die Ergebnisse der kostenrechnenden Einrichtungen, DGH, Friedhof, Grillhütte,
- Einnahmen und Ausgaben der Leistung 61100 „Steuern usw.“,
- Ergebnis Forsthaushalt,
- Kapitalstock Süwag,
- Behandlung der Jagdgenossenschaft und Nachweis des Treuhandvermögens,
- Einsicht in die Zinsfestschreibungen der Investitionskredite,
- Inneres Darlehen Jagdgenossenschaft,
- Rückstellung für Wildschadensverhütungsmaßnahmen,
- Besprechung der Veränderungen beim Vermögen anhand des Anhangs; Grundstücksverkäufe, Rückstellungen für die Halle,

- Einsicht in die Kassenresteliste,
- Fragen der Ausschussmitglieder wurden von der Verwaltung beantwortet.
- Abschließend wurden die Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben 2017 besprochen.

Die Ergebnisse werden wie folgt festgestellt:

<b>ERGEBNISRECHNUNG</b>	4.745,71 €
<b>FINANZRECHNUNG</b>	33.288,19 €
<b>BILANZSUMME</b>	1.492.032,12 €

### **II.C. Zusammenfassung und abschließende Bewertung**

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass seine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Zu den beigefügten Anlagen ergaben sich keine Anmerkungen.

Die Prüfung ergab keine Hinweise auf Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.

Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde sind im Rechenschaftsbericht nachvollziehbar dargestellt, die zugrundeliegenden Annahmen sind angegeben.

In der Sitzung am 14.10.2019 wurde der Prüfbericht nach § 113 GemO in der vorliegenden Fassung beschlossen.

### **III. Schlussbericht (§ 112 Abs. 7 GemO)**

Gem. § 112 Abs. 7 GemO ist über alle Sitzungen und Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsausschusses ein Schlussbericht zu erstellen. Im Schlussbericht werden weitere oder zusätzliche Prüfungshandlungen die u.a. auch unterjährig durchgeführt wurden zusammengefasst.

Über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 und seiner Anlagen wird auf den Prüfungsbericht unter II. nach § 113 GemO Bezug genommen.

Prüfungshandlungen im Sinne der o.g. Vorschrift wurden vom Rechnungsprüfungsausschuss nicht wahrgenommen. Dem Rechnungsprüfungsausschuss wurden vom Bürgermeister für die Prüfung keine zusätzlichen Aufgaben übertragen.

#### **IV. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung (§ 114 GemO)**

1. Die Buchführung und das Belegwesen sind nach dem Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verbandsgemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden.
3. Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie die sie ergänzenden Vorschriften und sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wurden nicht festgestellt.
4. Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften.  
Die Beurteilung der Lage der Verbandsgemeinde, insbesondere die Beurteilung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet.
5. Im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung waren keine wesentlichen Feststellungen zu treffen.
6. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses vor (§114 Abs. 1 Satz 1 GemO).
7. Es wird empfohlen, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich zu genehmigen (§ 100 GemO).
8. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten vor (§114 Abs. 1 Satz 2 GemO).

Abstimmungsergebnis:            Ja: 3        Nein: \_\_\_\_    Enthaltungen: \_\_\_\_

---

Bad Ems, 14.10.2019

---

Unterschrift des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses